

Hinweise zur Taktung der vereinbarten Hilfeplaninstrumente

Die Anfrage bei allen Hilfeformen zur Fallübernahme vom Fachdienst Sozialpädagogische Dienste an den Träger erfolgt in Form der Fallanalyse (Familiengerichtshilfe ohne Genogramm) schriftlich.

Ambulante Hilfen zur Erziehung nach § 27 ff SGB VIII und Begleiteter Umgang gemäß § 18/3 SGB VIII

- Ersthilfeplan bei Hilfebeginn
- Fortschreibung fallbezogen während der ersten Befristung innerhalb von 6 Monaten
- weitere Fortschreibung fallbezogen während der nächsten Befristung innerhalb von 6 Monaten
- Vorab-Info 5 Werktage vor dem Hilfeplangespräch (Original mit Unterschriften an den zuständigen Sozialarbeiter des Fachdienstes und Kopie an den Amtsvormund - wenn eingesetzt)
- Analoges Verfahren für **teilstationäre Hilfen** innerhalb von 6 Monaten eine Fortschreibung
- Stundennachweis ist durch den Träger monatlich an den zuständigen Sozialarbeiter des Fachdienstes einzureichen

Konkretisierte Regelung bei Eingliederungshilfe § 35a SGB VIII

- Frühförderung wird gesondert geregelt
- die Hilfeplaninstrumente finden in den anderen Fällen Anwendung, auch die Vorab-Info 5 Werktage vor dem Hilfeplangespräch (Original mit Unterschriften an den zuständigen Sozialarbeiter des Fachdienstes und Kopie an den Amtsvormund - wenn eingesetzt)
- zeitliche Taktung und inhaltliche Handlungsgrundlage zur Eingliederungshilfe bleiben bestehen
- Stundennachweis ist durch den Träger monatlich beim zuständigen Sozialarbeiter des Fachdienstes einzureichen (bei sozialpädagogischer Förderung Kita/Hort zeichnet der Leiter gegen und bei zusätzlichen Hilfen innerhalb der Schule der Klassenlehrer)

Stationäre Hilfen nach §§ 27/34 ff und §§ 41/34 SGB VIII und § 19 SGB VIII

- Ersthilfeplan: 6 Wochen nach Hilfebeginn
- Vorab-Info zum Ersthilfeplan: 5 Werktage vor Hilfeplangespräch
- Fortschreibung mindestens 1 x jährlich
- Vorab-Info zur Fortschreibung 10 Werktage (Original an den zuständigen Sozialarbeiter des Fachdienstes und Kopie an den Amtsvormund - wenn eingesetzt)